



**Anforderungskatalog inklusive Lhoist-Richtlinien
für sicherheitsgerechtes Arbeiten
für Fremdfirmen**

**Harzer Dolomitwerk
Version 1.0**

An allen Lhoist-Standorten gelten zusätzlich zu den hier aufgeführten Standortregelungen spezielle Lhoist-Regelungen. Diese sind verbindlich in Teil I (Allgemeiner Teil) des Anforderungskatalogs aufgeführt.

**Für den Auftragnehmer ist der
gesamte Anforderungskatalog verbindlich.**

Herausgeber:

Lhoist

1. Auflage, Dezember 2017, Version 1.0

Der im Anforderungskatalog benutzte Begriff „Lhoist“ steht wahlweise Synonym für:

- Lhoist S.A.
- Lhoist Group
- Lhoist-Standort
- Lhoist-Verantwortlicher
- Lhoist-Mitarbeiter
- Auftraggeber

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Generelle Hinweise	1
2	Informationen zum Werk	3
3	Hygiene / HACCP	5
4	Sicherheitsorganisation.....	6
5	Persönliche Schutzausrüstung	8
6	Verhalten bei Gefahren und Unfällen.....	9
7	Ordnung des Betriebs/Verkehrswege	11
8	Arbeiten im Betrieb.....	13
9	Gefährdungen in den Bereichen/Abteilungen	16
10	Umweltschutz	27
11	Glossar	28
12	Erklärung des Auftragnehmers	29

1 Generelle Hinweise

Der Anforderungskatalog setzt sich aus zwei Teilen und dazugehörigen Datenblätter zusammen. Teil I (Allgemeiner Teil) beschreibt die Lhoist weiten Regelungen für sicherheitsgerechtes Arbeiten für Fremdfirmen.

An Lhoist-Standorten gelten zusätzlich zu den im Anforderungskatalog Teil I aufgeführten Regelungen spezielle Standortregelungen. Diese sowie konkrete Gefahren und gefährliche Situationen sind in diesem Teil II (Werksteil) des Anforderungskatalogs aufgeführt und verbindlich.

Die Vorgaben aus Teil I des Anforderungskatalogs bleiben von den speziellen Standortregelungen unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit einer schriftlichen Erklärung die Bestimmungen des Anforderungskatalogs (Teil I und II) einzuhalten. Die Erklärung befindet sich am Ende dieses Werkteils. Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit der Auftragsbestätigung und einem Protokoll der unterwiesenen Mitarbeiter an Lhoist zurückzusenden.

Die in diesem Anforderungskatalog aufgeführten gefährlichen Situationen/Gefahren ersetzen nicht die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung notwendige Gefährdungsermittlung inklusive der Risikoabschätzung. Diese muss separat erstellt werden. Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind Mindestvorgaben. Weitere notwendige Schutzmaßnahmen müssen gegebenenfalls auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Diese sind mit der Führungskraft und den zuständigen Verantwortlichen von Lhoist abzustimmen.

Allgemeines

Bei Lhoist sind Gesundheit und Sicherheit ein fester Teil der Kernwerte. Dazu gehören ein Sicherheitsbewusstsein und sicherheitsgerechtes Verhalten aller in den Betriebsstätten tätigen Personen. Lhoist ermutigt alle dazu, sich für Sicherheit aktiv einzusetzen und dadurch einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für Kollegen, Auftragnehmer und Geschäftspartner zu erreichen.

Der vorliegende „Anforderungskatalog inklusive Lhoist- Richtlinien für sicherheitsgerechtes Arbeiten für Fremdfirmen“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen nationalen Bestimmungen und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG (Rahmenrichtlinie – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit) und die dazugehörigen Einzelrichtlinien als Mindeststandard, sowie Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften und die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

2 Informationen zum Werk

Lhoist ist einer der weltweit führenden Hersteller von Kalk, Kalkstein und Mineralien. Ausgehend der Gründung einer Ziegelsteinfabrik im Jahr 1889 in der Nähe von Lüttich, Belgien, entwickelte sich Lhoist bis heute zu einem Konzern mit 90 Produktionsstätten in 25 Ländern mit beinahe 6.000 Mitarbeitern. Seit 1993 gehört die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke AG (RWK) zum Lhoist Konzern. 1999 übernahm Lhoist die Rheinischen Kalksteinwerke Wülfrath und führte diese mit RWK zur Rheinkalk GmbH zusammen. 2014 wurden die deutschen Werke der Rheinkalk GmbH Teil der Lhoist Western Europe, die dem weltweit operierenden Konzern Lhoist S.A. angegliedert ist.

Das Werk Harzer Dolomitwerk

Im Jahr 1935 wurde der Steinbruch durch die Kali-Chemie aufgeschlossen. Neben der Integration der Kali-Chemie in die IG-Farben begann gleichzeitig 1938 der Abbau von Dolomit für die Magnesiumproduktion in Bitterfeld. Seit 1948 produziert das Harzer Dolomitwerk (HDW) Bau- und Düngekalke. Der Markt für die Glasindustrie wird seit 1964 beliefert. Seit 1997 ist HDW Teil der LHOIST Gruppe. 2013 wurde die Abbaugenehmigung bis 2050 erteilt. Heute ist HDW Teil der Lhoist Western Europe, die dem weltweit operierenden Konzern Lhoist S.A. angegliedert ist.

Zutritt zum Werk

Die Warenanlieferung und der Besucherzutritt zum HDW, sowie das Verlassen des Werksgebietes geschieht über die Hauptzufahrt. Die An- bzw. Abmeldung zum Werk erfolgt im Versandgebäude.

Vor dem Aufenthalt im HDW-Gelände, müssen sich Fremdfirmenmitarbeiter im Versandgebäude persönlich anmelden und in die Besucherliste eintragen

Bei der Anmeldung nennt der Besucher:

- Name des Besuchers und der Fremdfirma
- Name des Lhoist-Ansprechpartners
- Grund des Besuchs
- Dauer des Besuchs
- KFZ-Kennzeichen des Besuchers

Mit der geleisteten Unterschrift, erkennt der Besucher bzw. Fremddienstleister die geltenden Sicherheits- und Reinheitsregeln des Werkes an.

Nach der Anmeldung beim Versandpersonal, werden Besucher bzw. Fremdfirmenmitarbeiter abgeholt.

Beim Verlassen des Werkgeländes müssen sich die Besucher und Fremdfirmenmitarbeiter aus der Besucherliste wieder auszutragen.

Aus Sicherheitsgründen ist eine Abmeldung dringend erforderlich!

Bei mehrtägigen Besuchen müssen sich die Fremdfirmenmitarbeiter täglich vor dem Betreten des Werkgeländes im Versandgebäude an- und abmelden.

3 Hygiene / HACCP

Die im Werk hergestellten Produkte stehen am Anfang der Lebensmittelkette. Zur Sicherstellung der Produktqualität gelten besondere Anforderungen an die Hygiene. Alle Personen auf dem Werksgelände müssen folgende Regeln beachten:

- Arbeitskleidung regelmäßig wechseln
- Bei Arbeiten am offenen Produkt ist das Tragen von Schmuck verboten
- Kleinteile wie Schlüssel, Kugelschreiber usw. in den Außentaschen sind gegen Herausfallen zu sichern
- Die Produktionsanlagen nur mit Arbeitssicherheitskleidung betreten
- Ordnung und Sauberkeit einhalten
- Persönliche Sauberkeit und Hygiene beachten
- Der Gebrauch von Glasflaschen und sonstigen Glasgefäßen ist nur in Aufenthaltsräumen, Büros und Laboren gestattet
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt
- Rauchen ist in den Futtermittelproduktions- und -verladeanlagen verboten
- Abfälle sind in den entsprechend gekennzeichneten Behältern / Plätzen zu entsorgen

Auffälligkeiten oder Abweichungen von den Verhaltensregeln, die die Produktsicherheit gefährden könnten, müssen an den Lhoist-Verantwortlichen und den jeweiligen Vorgesetzten gemeldet werden.

4 Sicherheitsorganisation

Grundsätzlich trägt jede Fremdfirma selbst die Verantwortung für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und dies auch dann, wenn sie im räumlichen Bereich des Werkes tätig wird.

Der Auftragnehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Weiterhin müssen folgende Informationen vor Ort vorhanden sein:

- Arbeitsauftrag mit Arbeitsschritten, verwendeten Betriebsmitteln und -stoffen
- Ggf. Arbeitserlaubnis
- Name des Lhoist-Ansprechpartners
- Name des Fremdfirmenkoordinators
- Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen/ Aufsichtsführenden Person
- Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Nachweis der Arbeitsschutzunterweisungen
- Tauglichkeit und Schulungen der Mitarbeiter vor Ort

Wichtige Telefonnummern

An allen festinstallierten Telefonen im Werk muss für Auswärtsgespräche die 0 bzw. die Vorwahl vorgewählt werden.

Bei jeglichen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) auf dem Betriebsgelände ist der öffentliche Notruf abzusetzen.

Feuerwehr/Rettungsdienst 0-112

Leitstand (05521)-859-0



Weitere wichtige Telefonnummern sind:

Weitere Telefonnummern:

Versandgebäude	(05521) 859-15
Werksleitung	(05521) 859-11
Arbeitsschutz	(05521) 859-19
Instandhaltung	(05521) 859-42
Produktionsmeister	(05521) 859-18
Schmelzsalz	
Produktionsmeister	(05521) 859-32
Steinmahanlage	
Steinbruch	(05521) 859-19
Elektrowerkstatt	(05521) 859-22
Büro allgemein	(05521) 859-43
FAX	(05521) 859-40

5 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem Lhoist-Betriebsgelände HDW ist grundsätzlich folgende PSA zu tragen:

- Schutzhelm
- Knöchelhohe Sicherheitsschuhe S3
- Augenschutz
- An den Arbeitsauftrag angepasste Arbeitskleidung
- Orangefarbene Warnkleidung

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich die notwendige persönliche Schutzausrüstung den eingesetzten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers muss in allen entsprechend gekennzeichneten Betriebsbereichen zumindest die dort jeweils angegebene Persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Außerdem ist gemäß Kennzeichnung in bestimmten Bereichen oder gewerkebezogener Gefährdungsbeurteilung ersatzweise bzw. zusätzlich weitere persönliche Schutzausrüstung zu benutzen, wie z. B.:

- Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr
- Gehörschutz
- Atemschutz
- Schutzhandschuhe
- Hitzeschutzausrüstung





6 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Bei Gefahren wie Brand oder Gasausbruch sowie generell bei akustischer Alarmierung ist der gekennzeichnete Sammelplatz aufzusuchen. Die Anweisungen des Lhoist-Personals sind unbedingt zu befolgen.

Treten während der Durchführung des Auftrages sicherheitsrelevante Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Ein Gefahrenbereich darf keinesfalls betreten werden. Der Lhoist-Verantwortliche ist umgehend zu informieren.

6.1 Innerbetriebliche Warnzeichen

Anlaufwarnungen

Die Anlagen laufen selbständig an. Dies wird durch optische und akustische Signale angezeigt.

Räumungsalarm

Im Falle einer notwendigen Räumung des Arbeitsbereiches muss der Fremdfirmenmitarbeiter seinen Arbeitsplatz entsprechend den Fluchtwegen im Flucht- und Rettungsplan verlassen und sich zu den Sammelstellen begeben.

Bei Räumungsalarm in den Gebäuden sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- **Ruhe bewahren!**
- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten
- Arbeit sofort einstellen
- Verkehrswege freimachen
- Baustelle verlassen
- Sammelstelle aufsuchen
- Anweisungen ist Folge zu leisten

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der Betriebsleitung wiederaufgenommen werden.



Sprengsignale im Steinbruch

Sobald ein Signalton abgegeben wird, ist der zugewiesene Deckungsraum aufzusuchen. Folgende akustischen Signale werden verwendet:

- | | |
|----------|--|
| 1 x Lang | Vorwarnung - Deckung aufsuchen
(Beginn Sprengarbeit) |
| 2 x Kurz | Sprengung: Sprengung erfolgt in Kürze |
| 3 x Kurz | Sprengung beendet - Entwarnung: Der Sicherheitsbereich kann wieder betreten werden (Ende der Sprengarbeit) |



6.2 Erste Hilfe

- Ruhe bewahren.
- Notruf absetzen (Bei Bedarf)
- Werkspersonal informieren
- Ersthelfer hinzuziehen
- In jeder Abteilung sind orangefarbene Ersthelferkoffer an der Wand montiert die bei Bedarf zur Schadensstelle mitgenommen werden können



7 Ordnung des Betriebs/Verkehrswege

Im Werk gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung.

Allgemeine Regeln

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Es besteht Gurtpflicht in allen Fahrzeugen
- Rechts vor links, Verkehrszeichen beachten
- Um abkippende Fahrzeuge herum ist, wenn es baulich möglich ist, ein Sicherheitsabstand von 20 Meter einzuhalten



- Bei abladenden Silofahrzeugen müssen die Stempel ausgefahren sein, sofern vorhanden
- Silofahrzeuge dürfen nur mit Absturzsicherung begangen werden
- Das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs darf nicht überschritten werden
- Es besteht Tagesfahrlicht-Pflicht
- Auf rücksichtsvolles Fahren ist zu achten
- Fußgängerwege müssen benutzt werden



Bewegen auf dem Betriebsgelände

- Explosionsgefährdete Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebsleitung betreten werden

- Gleise dürfen nur nach Genehmigung von Lhoist-Mitarbeiter betreten werden
- Der unbefugte Aufenthalt auf den Gleisen ist VERBOTEN!
- Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber ausgewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden
- Beim Transport sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen
- Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeglicher Art ist vorher mit dem Koordinator abzustimmen
- Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden und müssen freigehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Verkehrswegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern
- Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden
- Bei Ausfahrt aus dem Steinbruch sind die Radwaschanlagen von allen Fahrzeugen, auch PKW, zu benutzen
- Verstöße gegen diese Regeln und Bestimmungen können dazu führen, dass die Erlaubnis zum Betreten oder Befahren des Werksgeländes entzogen wird



8 Arbeiten im Betrieb

Alle von Fremdfirmen durchzuführenden Tätigkeiten im Werk basieren auf einem genehmigten Arbeitsauftrag. Ohne diesen ist der Aufenthalt im Werk oder die Arbeitsausführung nicht erlaubt. Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.

Vor Aufnahme der Arbeit muss sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber über die vorhandenen Gefährdungen erkundigen, die sich ergeben können auf dem Weg zum und am Arbeitsplatz, aus der Arbeitsumgebung und den Anlagen aus besonderen Situationen am Arbeitsplatz. Geeignete Schutzmaßnahmen muss er mit Lhoist abstimmen und diese umsetzen.

Gefährliche Arbeiten bzw. lärmintensive Arbeiten sind auf betriebliche Arbeitszeiten zu beschränken. Abweichungen sind mit der Werksleitung oder dem Koordinator abzustimmen.

Arbeitstäglich ist vor Arbeitsbeginn der betriebssichere Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel durch den Benutzer zu kontrollieren.

Betriebsräume dürfen nur betreten werden, wenn die Begehbarkeit gegeben und Fluchtwege frei sind sowie eine dem Zweck der Tätigkeit entsprechende Beleuchtung der Betriebsstätte gegeben ist.

Das eigenmächtige Abschalten von Energieversorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Druckluft und elektrische Anlagen) ist verboten. Sollte ein Abschalten erforderlich sein, sind zuvor der zuständige Fremdfirmenkoordinator zu verständigen. Diese nehmen dann die entsprechenden Eingriffe an den Versorgungseinrichtungen vor.

Die Energieentnahme an ortsfesten Einrichtungen erfolgt nur nach Freigabe und Zuweisung durch

Lhoist. Bei Verwendung der vorhandenen Steckdosen ist durch den Auftragnehmer in jedem Fall ein Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD; ehem. FI) zu verwenden. Verlängerungskabel / RCD sind nach Beendigung der Arbeit immer aus den Steckdosen zu ziehen. Verteilerleisten /Mehrfachstecker dürfen nur mit der maximal zulässigen Leistung belastet werden - keine Kaskaden.

8.1 Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden. Für mitgebrachte und eingesetzte Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe muss je Stoff ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (nicht älter als zwei Jahre) jederzeit verfügbar sein und die entsprechende Betriebsanweisung vor Ort aufbewahrt werden. Der Einsatz und die Lagerung sind mit der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

8.2 Explosionsschutz-Bereiche

Im Bereich der Braunkohle-, Erdgas-, und Tanklager gilt:

- Verbot von Feuer und offenem Licht
- Rauchverbot
- Explosionsschutz-Zonen beachten und Abstand halten
- Ungeschützte Funk- und Mobilgeräte ausschalten



Sicherheitsgerechtes Verhalten ist unbedingt notwendig!



8.3 Elektrische Arbeiten

In den elektrotechnischen Betriebsstätten dürfen nur qualifizierte Personen tätig werden.

Die DGUV Vorschrift 3 ist verbindlich. Tätigkeiten an elektrotechnischen Anlagenteilen sind nur im spannungsfreien Zustand der Anlagenteile erlaubt.

Befolgen der 5 Sicherheitsregeln der Elektrotechnik:

- Freischalten
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit sicherstellen
- Erden und Kurzschließen
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

9.1 Steinbruch

Der Verantwortungsbereich umfasst die Arbeiten in den Steinbrüchen und das Heavy Mobile Equipment.

Allgemeines Verhalten

Vor der Arbeitsaufnahme und Durchqueren des Steinbruchs muss sich der Fremdfirmenmitarbeiter beim Verantwortlichen des Steinbruchs an- und abmelden.

Zusätzlich zu der Lhoist-Unterweisung werden Fremdfirmen von der Abteilung Gewinnung vor Arbeitsaufnahme über das Verhalten im Tagebau eingewiesen.

Im Steinbruch ist der Aufenthalt direkt vor der Bruchwand (Böschungsfuß) sowie direkt an der Bruchkante verboten. Ein Annähern an die Bruchkante ist nur bis zur Begrenzung (Freisteine) oder maximal bis zu fünf Meter bis zur Bruchkante erlaubt. Das Abweichen von den Verkehrswegen muss mit den Steinbruchverantwortlichen abgesprochen werden.

Bekannte Gefährdungen in der Gewinnung

Bestehende Gefährdungen sind u. a.

- Steinflug und herumfliegende Splitter bei Sprengungen
- Absturz an der Böschung
- Steinschlag an der Böschung
- Langsam fahrende Erdbaumaschinen
- Stürzen, Stolpern, Rutschen durch die Bodenbeschaffenheit
- Klima/Witterungseinflüsse auf den Menschen, Maschine und Arbeitsplatz



Verhalten bei Sprengungen im Steinbruch

Der Gefahrenbereich ist vor der Sprengung zu verlassen. Gesperrte Bereiche nicht betreten. Den Anweisungen des Sprengberechtigten und seiner Hilfspersonen sind unbedingte Folge zu leisten. Ergänzend gelten die Betriebsanweisung sowie die Kenn-

zeichnung vor Ort. Sobald ein Signalton (siehe vorne) abgegeben wird, ist der zugewiesene Deckungsraum aufzusuchen.

9.2 Aufbereitung / Brecher

Allgemeines Verhalten

Vor Beginn der Arbeit muss sich der Auftragnehmer beim Bereichsverantwortlichen oder dem zuständigen Koordinator anmelden. Nach Beendigung der Arbeit oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes muss sich der Mitarbeiter an gleicher Stelle mit Angabe der Uhrzeit wieder abmelden und bei Verlassen des Werksgeländes aus der Besucherliste im Versandgebäude austragen.

Gefährdungen in der Aufbereitung

Im Anlagenbereich des Steinbruches ist auf folgende Gefährdungen zu achten:

- Steinschlaggefahr oder Gefahr durch ein Überlaufen am Aufgabetrichter oder anderer Anlagenteile



Weitere Gefährdungen in der Aufbereitung entstehen u. a. aus:

- Arbeiten mit hydraulischer Hochdruck bis zu 300 bar in den Leitungen
- Staub aus Abrieb und durch Zerstörung des Dolomitsteines.
- Eingezogen werden zwischen Band und Rollen beim Aufenthalt in der Nähe von laufenden Bandanlagen
- Lärm aus den laufenden Anlagen
- Stolpern, Stürzen durch Steine auf dem Boden
- Nässe und rutschige Oberflächen durch Witterungseinflüsse.
- Getroffen werden von unkontrolliert bewegten Steinen



9.3 Schmelzanlage

Der Verantwortungsbereich der Schmelzsalzanlage erstreckt sich von der Produkthanlieferung über die Produktionshalle und Produktlager.

Zum Bereich der Schmelzsalzanlage gehören: Zerkleinerung, Trocknung, Klassierung, Verladung, Förderbänder, Mühlen, Mischer, Siebmaschinen, Sichter Dosieranlagen, Silos, Absackanlage, Gabelstaplerverkehr

Allgemeines Verhalten

Vor Beginn der Arbeit muss sich der Auftragnehmer beim zuständigen Verantwortlichen, dem Koordinator und dem Leitstandfahrer anmelden. Nach Beendigung der Arbeit oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes muss sich der Mitarbeiter am Leitstand mit Angabe der Uhrzeit wieder abmelden und beim Verlassen des Werksgeländes aus der Besucherliste im Versandgebäude austragen.

Gefährdungen im Bereich der Schmelzsalzanlage

Im Bereich der Schmelzsalzanlage ist u. a. auf folgende Gefährdungen zu achten:

- Arbeiten in EX-Bereichen
- Drehende Teile im Produktionshallenbereich
- Heiße Oberflächen in der Nähe der Schmelzsalzproduktion
- Spritzende heiße Salzschnmelze
- Arbeiten unter schwebenden Lasten
- Umgang mit Gefahrstoffen, wie Natronlauge und Erdgas
- Stolpern, Stürzen durch Steine auf dem Boden
- Nässe und rutschige Oberflächen
- Korrosive Umgebung
- Staplerverkehr



7.7 Steinmahlanlage

Der Verantwortungsbereich der Steinmahlanlage erstreckt sich von der Krananlage und Rohsteinlager sowie über die Produktion und Verladung.

Zum Bereich der Steinmahlanlage gehören:

Zerkleinerung, Trocknung, Klassierung, Verladung, Förderbänder, Mühlen, Sichter.

Allgemeines Verhalten

Vor Beginn der Arbeit muss sich der Auftragnehmer beim zuständigen Verantwortlichen, dem Koordinator und dem Leitstandfahrer anmelden. Nach Beendigung der Arbeit oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes muss sich der Mitarbeiter am Leitstand mit Angabe der Uhrzeit wieder abmelden und beim Verlassen des Werksgeländes aus der Besucherliste im Versandgebäude austragen.

Gefährdungen im Bereich der Steinmahlanlage

Im Bereich der Steinmahlanlage ist u. a. auf folgende Gefährdungen zu achten:

- Arbeiten in EX-Bereichen (Braunkohlestaub)
- Drehende Teile im Produktionshallenbereich
- Heiße Oberflächen in der Nähe der Trocknungsbereiche.
- Arbeiten unter schwebenden Lasten
- Umgang mit Gefahrstoffen, wie Braunkohlenstaub und Erdgas
- Stolpern, Stürzen durch Steine auf dem Boden
- Nässe und rutschige Oberflächen durch Witterungseinflüsse
- Mineralischer Staub



Anforderungen die sich aus den Gefährdungen ergeben

Für Arbeiten in der Höhe müssen die Fremdfirmenmitarbeiter die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Der Bereich der Dosiermaschine des Braunkohlensstaubsilos ist ein Explosionsschutz-Bereich. Die entsprechenden Vorgaben müssen beachtet werden.



9.4 Eisenbahnbetrieb

Der Eisenbahnbetrieb umfasst alle Arbeiten die auf der Anschlussbahn des Werkes durchgeführt werden.

Allgemeines Verhalten

Vor dem Beginn von Um-/ Einbauarbeiten werden die Fremdfirmenmitarbeiter vom Verantwortlichen im Bahnbetrieb des Werkes eingewiesen.

Vor Arbeitsaufnahme meldet sich der Fremdfirmenmitarbeiter beim zuständigen Bahnbetriebsleiter, dessen Vertreter, Koordinator bzw. der Werksleitung an.

Vor Arbeitsaufnahme muss eine gemeinsame Besichtigung der Baustelle und ein Abstimmungsgepräch mit dem Unternehmer stattfinden.

Wenn eine betriebsgefährdende Unregelmäßigkeit beobachtet oder auch eine Gefahrenstelle im Gleis erkannt wird, so ist sofort der Bahnbetriebsleiter, dessen Vertreter, Koordinator oder die Werksleitung bzw. bei Unregelmäßigkeiten oder Gefahren außerhalb der eigenen Bahnanlage zu verständigen.

Gefährdungen im Eisenbahnbetrieb

Im Bereich des Eisenbahnbetriebs ist u. a auf folgende Gefährdungen zu achten:

- Stürzen, Stolpern in offene Grube Lokschuppen
- Rutschgefahr durch ölhaltige Betriebsmittel im Lokschuppenbereich und an den Lokomotiven
- Erfasst werden von Lokomotive
- Erfasst werden während des Automatikbetriebs



9.4.1 Innerbetriebliche Logistik

Zur innerbetrieblichen Logistik gehören Transport, Lagerung und Umschlag von Gütern im Werk sowie unterstützende Tätigkeiten, wie Straßenreinigung.

Allgemeines Verhalten

Die Fahrer von Sondertransporten melden sich im Versandgebäude und beim Auftraggeber an.

Während des Abkippvorgangs im Werk müssen die Zugmaschine und der Anhänger in einer Linie stehen.

20 m Links und Rechts des Fahrzeuges dürfen sich keine Personen aufhalten.



Beim Verlassen des Fahrzeuges muss der Fremdfirmenmitarbeiter die im Werk vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Während des Absteigens vom Fahrzeug ist auf die Umgebung zu achten. Nicht aus dem Fahrzeug springen.

Der Laufsteg eines Silofahrzeugs darf nur bei einer aufgeklappten Absturzsicherung begangen werden.

Es ist auf eine ausreichende Ladungssicherung zu achten. Nach der Beladung und der durchgeführten Ladungssicherung meldet sich der Fahrzeugführer beim verantwortlichen Lhoist-Mitarbeiter.

Wird von Lhoist eine nicht ordnungsgemäße Ladungssicherheit festgestellt, z. B. durch Überladung

oder unzureichende Sicherung, muss der Fahrzeugführer diesen Missstand beheben. Verlässt der LKW trotz Hinweis das Werksgelände mit unzureichender Ladungssicherung, behält sich Lhoist vor, die Polizei zu informieren.



Gefährdungen Innerbetriebliche Logistik

Im Bereich des Eisenbahnbetriebs ist u. a auf folgende Gefährdungen zu achten:

- Stolpern, Stürzen durch Steine auf dem Boden
- Kreuzender Verkehr im Bereich der Verladung

9.5 Instandhaltung

Von der Instandhaltung beauftragte Fremdfirmen sind auf dem gesamten Werksgelände tätig.

Allgemeines Verhalten

Vor Arbeitsaufnahme meldet sich der Fremdfirmenmitarbeiter beim Instandhaltungsmeister, dessen Vertreter, Koordinator oder der Werksleitung an und nach Abschluss der Arbeiten auch wieder ab.

Für den Einsatz in den einzelnen Bereichen erfolgen zusätzliche bereichsspezifische Einweisungen. Die Mitarbeiter müssen in dem jeweiligen bereichsspezifischen Verhalten und den notwendigen Anforderungen und Maßnahmen unterwiesen sein.

Gefährdungen

Die Gefährdungen in dem jeweiligen Einsatzbereich müssen den Beschreibungen des jeweiligen Bereichs entnommen werden.

Anforderungen die sich aus den Gefährdungen ergeben

Die Fremdfirmenmitarbeiter muss vor der Arbeitsaufnahme über die entsprechenden Maßnahmen eingewiesen sein.

10 Umweltschutz

10.1 Umweltschutz im Werk

Bei umweltgefährdeten Situationen aller Art ist der zuständige Koordinator zu informieren.

10.2 Spezielle Regeln

Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nach rechtlichen Vorgaben nur von Fachbetrieben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen der Werksleitung vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder

- berechtigt ist, ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder
- einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat. Dieser muss eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließen.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

11 Glossar

In diesem Kapitel werden die gebräuchlichsten Abkürzungen des Werkes Scharzfeld aufgeführt.

STB	Steinbruch
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SMA	Steinmahanlage
BKS	Braunkohlenstaub
SSA	Schmelzsalzanlage
IH	Instandhaltung (Schlosserei + Elektrowerkstatt)
HDW	Harzer Dolomitwerk

12 Erklärung des Auftragnehmers

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrags zwischen Lhoist und dem Auftragnehmer und darf nur von den hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden. Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit der Auftragsbestätigung an Lhoist zurückzusenden.

Wir erklären hiermit, im Rahmen der Durchführung unseres Auftrags / unserer Aufträge bei Lhoist die Bestimmungen in diesem Anforderungskatalog inklusive Lhoist-Richtlinien für sicherheitsgerechtes Arbeiten für Fremdfirmen (Teil I und II sowie dazugehörige Datenblätter) einzuhalten. Wir verpflichten uns, die eigenen Mitarbeiter in die bestehenden Sicherheitsanforderungen zu unterweisen, sowie die Subunternehmen und Unterlieferanten einzuweisen.

Auftragnehmer (Firma)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Teil I: Version 3.4

Teil II: Version 1.0

Lhoist Germany –
Rheinkalk GmbH

Dolomitweg 2

37412 Herzberg/ Scharzfeld